

## Leistungen nach dem PFLEGESTÄRKUNGSGESETZ 2 ab 2017

Leistungen in EURO	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
<b>PFLEGE GELD</b> für Häusliche Pflege – mtl.	-	316	545	728	901
<b>PFLEGESACHLEISTUNG</b> für Häusliche Pflege mtl. * 1	*	689	1.289	1.612	1.995
<b>TAGESPFLEGE</b> – mtl. *2	*	689	1.289	1.612	1.995
<b>VERHINDERUNGSPFLEGE</b> bis 6 Wochen * 3 – jährl.	*	1.612	1.612	1.612	1.612
<b>KURZZEITPFLEGE</b> – jährl. bis 4 Wochen *2	*	1.612	1.612	1.612	1.612
<b>Entlastungsbetrag § 45 b</b>	125 *	125	125	125	125
<b>Pflegehilfsmittel</b> – mtl. (Geräte und Sachmittel)	40	40	40	40	40
<b>Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen</b> (wenn mehrere Anspruchsberechtigte zusammen wohnen)	4.000 bis 16.000	4.000 bis 16.000	4.000 bis 16.000	4.000 bis 16.000	4.000 bis 16.000
<b>Ambulant betreute Wohngruppen</b> – zusätzliche Leistungen	214	214	214	214	214
<b>Vollstationäre Pflege</b> – mtl.	125	770	1.262	1.775	2.005

Ohne Gewähr!

\* 1) Wer seinen Anspruch auf ambulante Sachleistungen nicht voll ausschöpft, kann zudem ab 1.1.2015 den nicht für den Bezug von ambulanten Sachleistungen genutzten Betrag – maximal aber 40% des hierfür vorgesehenen Leistungsbetrages – für niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote verwenden (neuer „Umwandlungsanspruch“). Ab 2017 unabhängig vom Anspruch auf zusätzliche Betreuungsleistung. Personen mit **PG 1** können sich Kosten der **Sachleistung** ausnahmsweise über den Anspruch auf Entlastungsleistungen (§ 45b SGB XI) erstatten lassen, soweit das Budget hierfür ausreicht.

\* 2) Personen mit PG 1 können sich **Kosten der Kurzzeitpflege und Tagespflege** über den Anspruch auf Entlastungsleistungen (§ 45b SGB XI) erstatten lassen, soweit das Budget hierfür ausreicht.

\* 3) Voraussetzung: mindestens ½ Jahr Pflege.

Ab dem 1.1.2015 ist eine Ersatzpflege bis zu 6 Wochen pro Kalenderjahr möglich. Außerdem kann bis zu 50% des Leistungsbetrags für Kurzzeitpflege (bis zu 806 €) künftig zusätzlich für Verhinderungspflege ausgegeben werden. Verhinderungspflege kann dadurch auf max. 150% des bisherigen Betrags ausgeweitet werden. Bei einer Ersatzpflege durch nahe Angehörige wird die Verhinderungspflege auch ab 1.1.2015 auf bis zu 6 Wochen im Kalenderjahr ausgedehnt. Die Aufwendungen sind grundsätzlich auf den 1,5fachen Betrag des Pflegegeldes der festgestellten Pflegestufe beschränkt.

\* 4) Nicht verbrauchte Beträge für Verhinderungspflege können auch für Leistungen der Kurzzeitpflege eingesetzt werden. Somit Zeit für Inanspruchnahme von 4 auf 8 Wochen möglich. Seit dem 1.1.2013 wird bei Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege die Hälfte des Pflegegeldes weiterbezahlt.